

fonds für Investitionsvorhaben, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden“ für das Planjahr. Dabei sind die durch Preiskontrollen des Amtes für Preise und bei Investitionsüberprüfungen durch andere Organe nachgewiesenen Reduzierungen des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten Investitionsaufwandes zu berücksichtigen.

(4) Im Protokoll gemäß Abs. 3 ist festzulegen, in welcher Höhe und zu welchen Terminen nicht benötigte eigene Mittel des Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 an einen „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ abzuführen sind. Die Kombinate und Betriebe haben diese Abführungen auf das Bankkonto gemäß Anlage 5 zu überweisen. Bei kreditfinanzierten Vorhaben sind die Kredite anteilig zu kürzen. Unverzinsliche Kredite dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Die zuständige Bank hat die Einhaltung der protokollarisch festgelegten Abführungsverpflichtungen zu kontrollieren. An den „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ sind auch die Mittel abzuführen, die aus der Umwandlung vorläufiger in endgültige Preise entsprechend den Rechtsvorschriften frei werden.

(5) Wird von Kombinat und Betrieben in der Zeit nach der Überprüfung der Investitionsfinanzierung gemäß Abs. 1 durch konzentrierte Investitionsdurchführung eine vorfristige Fertigstellung bzw. Aufholung von Rückständen erreicht und die materielle Sicherung der Investitionen gewährleistet, hat die Freigabe der dazu erforderlichen Mittel aus dem „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ durch die Bank zu erfolgen. In Höhe der erfolgten Freigabe hat die Rückführung dieser Mittel durch die zuständige Bank zu Lasten des Bankkontos gemäß Anlage 5 an das Kombinat oder den Betrieb zugunsten des Bankkontos gemäß Abs. 3 zu erfolgen. Werden Investitionen vorfristig kapazitätswirksam fertiggestellt und stehen dafür die planmäßigen finanziellen Mittel zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung, können bei der Bank Kredite zu Vorzugsbedingungen entsprechend den Rechtsvorschriften beantragt werden.

(6) Die mit der Überprüfung der Finanzierung von Investitionen beauftragten Organe gemäß Abs. 1 haben den Investitionsauftraggebern, denen bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres geplante finanzielle Mittel für Investitionen nicht freigegeben wurden, weitere Unterstützung zur Erfüllung des Investitionsplanes zu gewähren und bei diesen Investitionen eine Nachkontrolle im 2. Halbjahr durchzuführen. Wird bis zu diesem Zeitpunkt der Vertragsabschluß oder die Vertragserfüllung nicht gewährleistet, sind alle weiteren bis zum Jahresende nicht benötigten eigenen Mittel festzustellen und auf den „besonderen Fonds des Staatshaushaltes“ abzuführen. Eine Rückforderung dieser Mittel ist nur bei nachweisbarer Aufholung der betreffenden Rückstände zulässig.

§26

Innerbetriebliche Ordnung und Finanz- und Bankkontrolle für Investitionen

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Direktoren der Betriebe haben in betrieblichen Ordnungen festzulegen, daß Aufträge und Bestellungen über Lieferungen und Leistungen für Investitionen nur im Rahmen der getroffenen Grundsatzentscheidungen erfolgen und Zahlungen dafür nur geleistet werden, wenn sie in Übereinstimmung mit den bestätigten Titellisten stehen. Sie haben gegenüber der Bank zu bestätigen, daß der ökonomische Nutzen entsprechend der Grundsatzentscheidung voll in den Plan aufgenommen wurde.

(2) Die Hauptbuchhalter haben durch ihre staatliche Kontrolltätigkeit zu sichern, daß

— der ökonomische Nutzen entsprechend der Grundsatzentscheidung voll in den Plan aufgenommen wird,

- finanzielle Mittel für Investitionen nur im Rahmen der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ verwendet werden,
- die Rechtsvorschriften über die Zahlungsordnung für die volkseigene Wirtschaft strikt eingehalten und konsequent durchgesetzt werden und
- Zahlungsaufträge nur für ordnungsgemäß vorbereitete und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu finanzierende geplante Investitionen und nur im Rahmen der freigegebenen Mittel erfolgen.

(3) Die zuständige Bank hat im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit in den Betrieben die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Vorhaben- bzw. maßnahmebezogene Planung und Verwendung der finanziellen Mittel für Investitionen sowie die Aufnahme des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten Nutzeffekts in den Plan und die Erreichung des Nutzeffekts zu kontrollieren.

§ 27.

Finanzierung der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln

(1) Geplante Leistungen aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln, die für Investitionen eingesetzt werden, sind

- bis zur abrechnungsfähigen Fertigstellung beim Herstellerbetrieb aus geplanten Umlaufmitteln,
- nach abrechnungsfähiger Fertigstellung beim Anwenderbetrieb aus geplanten Mitteln des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds bzw. des Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 zu finanzieren.

(2) Werden geplante Leistungen aus der Eigenproduktion für solche Rationalisierungsmittel, die keine Investitionen sind, bzw. für Generalreparaturen oder laufende Instandhaltung eingesetzt, so sind sie

- bis zur Fertigstellung beim Herstellerbetrieb aus geplanten Umlaufmitteln,
- nach Fertigstellung beim Anwenderbetrieb aus den für die Rationalisierungsmittel geplanten Kosten bzw. den für die Generalreparaturen oder die laufende Instandhaltung geplanten Mitteln des Fonds für die Instandhaltung zu finanzieren.

(3) Die Verwendung der über den Plan hinaus selbst produzierten Rationalisierungsmittel im Herstellerbetrieb oder in Betrieben des gleichen Kombines bzw. örtlichen Rates, dem der Herstellerbetrieb angehört bzw. unterstellt ist, für zusätzliche Investitionen darf erfolgen, wenn die Finanzierung dieser zusätzlichen Investitionen aus Mitteln des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds oder des Reservefonds bzw. aus Kredit entsprechend den Rechtsvorschriften erfolgt. -Das gilt auch für den Kauf gebrauchter nicht bilanzierungspflichtiger beweglicher Grundmittel.

(4) Bei Verwendung der überplanmäßigen Leistungen aus der Eigenproduktion für solche Rationalisierungsmittel, die keine Investitionen sind, bzw. für Generalreparaturen oder die laufende Instandhaltung ist der geplante Kostensatz bzw. der geplante Fonds für die Instandhaltung des Anwenderbetriebes einzuhalten. Der Anwenderbetrieb kann für die Finanzierung dieser überplanmäßigen Leistungen auch Mittel des Reservefonds einsetzen. Darüber hinaus können Rationalisierungsmittel, die keine Investitionen sind, aus Mitteln des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds und Rationalisierungsmittel für Generalreparaturen und laufende Instandhaltung aus Kredit entsprechend den Rechtsvorschriften finanziert werden